

Heiden, 03.03.2021

Kantonskanzlei des Kantons AR  
Sabrina Baumgartner  
Leiterin Parlamentsdienst  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Interpellation** (gem. Art. 60 KRG; Art. 77 und 79 GO KR)  
**Vaterschaftsurlaub (VAU) für Kantonsangestellte**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Per 01.01.2021 wurde bekanntlich in der Schweiz der VAU von zwei Wochen eingeführt. Leider gilt dies für die Kantonsangestellten AR nicht. Diese müssen sich weiterhin mit nur fünf Tagen begnügen.

Rechtlich ist dies wohl korrekt, weil sich der Kanton nicht an die Regelung im Obligationenrecht halten muss (Art. 329g), respektive gebunden ist und da der Kanton selbst eine Regelung (Art. 54a im Personalgesetz) dazu hat.

Ist der Regierungsrat bereit, den Artikel 54a im Personalgesetz schnellstmöglich anzupassen, damit auch die Kantonsangestellten von zwei Wochen VAU profitieren können?

Eine schnellstmögliche Anpassung ist nur schon notwendig und angezeigt um auf dem Arbeitsmarkt weiterhin konkurrenzfähig zu sein.

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse



Werner Rüegg  
Kantonsrat



Glen Aggeler  
Kantonsrat

Alle Informationen finden Sie auf [www.ar.die-mitte.ch](http://www.ar.die-mitte.ch)

Wir sind auch auf Social Media aktiv! Folgen Sie uns...



@diemittear